

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lutz Elektronik GmbH

## § 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Leistungen der Lutz Elektronik GmbH, Breitwiesenstrasse 30, 70565 Stuttgart ("LUTZ") unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), soweit nichts anderes vereinbart ist. Allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn LUTZ ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen von LUTZ gegenüber dem Kunden. Bestellt der Kunde wiederholt Leistungen bei LUTZ, so gelten die AGB auch dann, wenn LUTZ hierauf bei der Abwicklung dieser Bestellungen nicht ausdrücklich hinweist, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
3. Angebote von LUTZ sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt spätestens zu dem Zeitpunkt zu Stande, zu dem LUTZ mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. LUTZ kann eine schriftliche Bestätigung mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 2 Lieferung

1. LUTZ liefert auf Bestellung des Kunden Hard- und Software ("Vertragsgegenstände"). Softwarelieferungen können Standardsoftware Dritter und individuell für den Kunden erstellte Anpassungen enthalten.
2. LUTZ schuldet weder die Installation von Hard- oder Software noch die Verkabelung von Geräten. Der Kunde kann LUTZ mit Installationsarbeiten (§ 6) gegen zusätzliche Vergütung beauftragen.
3. Zubehör (z.B. Datenträger, Leistungsverstärker, Daten- und Stromleitungen) ist im Lieferumfang nur insoweit enthalten, als dies zwischen den Vertragspartnern im Rahmen der Bestellung ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

### § 3 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

1. Angaben zu Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens LUTZ schriftlich als verbindlich bezeichnet. LUTZ kann Teilleistungen erbringen, soweit die Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
2. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, und um den Zeitraum, in dem LUTZ durch Umstände, die LUTZ nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen verlängern sich auch um den Zeitraum, in welchem der Kunde pflichtwidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z. B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
3. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
4. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
5. Leistungsort von Schulungen ist der Ort, an dem die Schulung zu erbringen ist. Im übrigen ist der Sitz von LUTZ der Leistungsort.

### § 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Vertragsgegenstände unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen. Der Kunde testet gründlich jeden Vertragsgegenstand auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Software, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und eines Pflegevertrages bekommt.
2. Der Kunde weiß, dass die Leistungen nach diesem Vertrag nur erfolgreich erbracht werden können, wenn er sich umfassend, fachkundig und rechtzeitig engagiert. Er stellt qualifizierte Mitarbeiter in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten frei.
3. Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Der verantwortliche Ansprechpartner kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen.
4. Der Kunde erbringt rechtzeitig eventuell notwendige Beistellungen, gibt Informationen und gewährt LUTZ Zugang zu Räumen, Hard- und Software und Telekommunikationseinrichtungen.
5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass ein Vertragsgegenstand ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Arbeitsumgebung der Vertragsgegenstände sicherzustellen.
6. Bei Lieferung von Hardware ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Aufstellungsbedingungen (Klima, Stromversorgung, Staubfreiheit) den vom Hersteller vorgegebenen Anforderungen entsprechen.
7. Hat der Kunde LUTZ mit Installationsarbeiten beauftragt, so wird der Kunde die Installationsvoraussetzungen rechtzeitig schaffen, insbesondere das ggf. erforderliche lokale Netz bereitstellen.
8. Der Kunde wird dafür sorgen, dass die Hard- und Softwareumgebung, die nicht von LUTZ stammt, die Voraussetzungen zum Einsatz der von LUTZ bezogenen Leistungen erfüllt. Gleiches gilt für Hard- und Software, die der Kunde zwar von LUTZ bezogen hat, für die er aber keine Pflegeleistungen bei LUTZ beauftragt hat.
9. Änderungen an der Systemsoftware (z.B. Betriebssystem) wird der Kunde nur nach vorheriger Unterrichtung von LUTZ vornehmen.

### § 5 Rechte an Vertragsgegenständen

1. Sind Vertragsgegenstände durch Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte rechtlich geschützt, so stehen die Rechte im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich LUTZ zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat LUTZ entsprechende Verwertungsrechte.
2. Software, die LUTZ für den Kunden individuell erstellt hat, darf der Kunde für eigene Zwecke in seinem Unternehmen nutzen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z. B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen, Personen oder von LUTZ freigegebene IT-Anlagen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Der Kunde wird LUTZ unverzüglich über Änderungen unterrichten, die vertragliche Nutzungsregeln betreffen. LUTZ räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches, räumlich nicht beschränktes Nutzungsrecht ein. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt § 13.
3. Bei der Lieferung von Standardsoftware eines dritten Softwareherstellers findet eine Einräumung von Nutzungsrechten unmittelbar durch den Softwarehersteller gegenüber dem Kunden statt. LUTZ wird dem Kunden die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers mit der Lieferung der Standardsoftware bekannt geben.
4. Der Kunde darf Schnittstelleninformation von Software nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompile und erst dann, wenn er LUTZ schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 19. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er LUTZ eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber LUTZ zur Einhaltung der in §§ 5 und 19 festgelegten Regeln verpflichtet.
5. Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken, oder - im Falle der Lieferung von Quellprogrammen - zur Fehlersuche erstellen. Der Vermerk auf dem gelieferten Datenträger über Programmname, Urheberrechtsinhaber und Lieferant ist auch auf Datenträger mit Kopien anzubringen.
6. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Vertragsgegenstände durch und für Dritte (z. B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LUTZ nicht erlaubt.
7. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von LUTZ, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von LUTZ und sind nach § 19 geheimzuhalten.

## **§ 6 Unterstützungsleistungen**

Auf Wunsch unterstützt LUTZ den Kunden bei der Inbetriebnahme von Vertragsgegenständen gegen zusätzliche Vergütung. Solche Unterstützungsleistungen können insbesondere die folgenden Leistungen beinhalten: Planung, Installation, Einsatzvorbereitung, Verkabelung, Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung. Für Unterstützungsleistungen gelten diese AGB insoweit, als die Vertragspartner nicht schriftlich abweichende Regelungen treffen.

## **§ 7 Vergütung**

1. Der Kunde zahlt LUTZ die in dem Bestellschein vereinbarte Vergütung. Mangels entsprechender Vereinbarung bestimmt sich die Vergütung von LUTZ nach der Preisliste von LUTZ, die über [www.lutz-elektronik.de](http://www.lutz-elektronik.de) erreichbar ist.
2. Preise für Hard- und Software verstehen sich ab dem Sitz von LUTZ. Versand- und Reisekosten werden zu den in der Preisliste angegebenen Sätzen zusätzlich abgerechnet.
3. Die Vergütung für einmalige Leistungen wird nach Lieferung oder Abschluss der zu vergütenden Leistung in Rechnung gestellt. Für die Vergütung von regelmäßigen Leistungen gilt:
  - a) Im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses wird die regelmäßige Vergütung zeitanteilig bis zum Jahresende berechnet und mit Vertragsschluss in Rechnung gestellt.
  - b) Das Entgelt für die Folgejahre ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig und wird dem Kunden jeweils für zwölf Monate im Voraus von LUTZ in Rechnung gestellt. Bei Ende des Vertrages wird LUTZ eine zu viel entrichtete Vergütung zurückzahlen.
  - c) Der Kunde kann einen halbjährlich Zahlungsrhythmus gegen einen Zuschlag von 5 % oder einen vierteljährlichen Zahlungsrhythmus gegen einen Zuschlag von 8 % auf die jeweilige regelmäßige Vergütung verlangen.
4. Zu allen in der Preisliste genannten Beträgen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
5. Rechnungen sind 10 Tage nach ihrem Zugang beim Kunden fällig und ohne Abzug zahlbar.
6. Der Kunde ist verpflichtet, Rechnungen sorgfältig zu prüfen. Der Kunde kann Einwendungen gegen eine Rechnung nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Rechnung geltend machen. LUTZ wird den Kunden bei der Rechnungsstellung hierauf hinweisen.

## **§ 8 Remote Access**

1. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass der Kunde LUTZ die Fernbetreuung seiner IT-Systeme (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Softwareversionen) ermöglicht. In diesem Fall wird der Kunde dafür in Abstimmung mit LUTZ einen Telekommunikationsanschluss auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Er trägt die anfallenden Leitungskosten.
2. Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens LUTZ erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Die Freigabe der Leitung erfolgt durch den Kunden. LUTZ wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
3. Der Kunde stellt durch wirksame technische Maßnahmen sicher, dass LUTZ Zugang zu vertraulichen Informationen (§ 19) und personenbezogenen Daten des Kunden (§ 20) nur im Rahmen des zur Leistungserbringung Notwendigen erhält.

## **§ 9 Sachmängel**

1. Die Vertragsgegenstände haben die vereinbarte Beschaffenheit und eignen sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügen dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und haben die bei Vertragsgegenständen dieser Art übliche Qualität; sie sind jedoch nicht fehlerfrei. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
2. Bei Sachmängeln kann LUTZ zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von LUTZ durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Vertragsgegenständen, die den Mangel nicht haben, oder dadurch, dass LUTZ Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Bei Software ist eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, vom Kunden zu übernehmen, es sei denn, dies ist ihm im Einzelfall nicht zumutbar.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von LUTZ zu verlangen.
4. Der Kunde wird LUTZ bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, LUTZ umfassend informiert und LUTZ die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. § 4 gilt entsprechend. LUTZ kann die Mängelbeseitigung nach eigener Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen.
5. LUTZ kann Mehrkosten daraus verlangen, dass Vertragsgegenstände verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurden. LUTZ kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.
6. Wenn LUTZ die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde nach den Regeln des § 21 entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und nach § 11 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

## **§ 10 Rechtsmängel**

1. LUTZ gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die LUTZ dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von LUTZ eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Vertragsgegenständen oder an gleichwertigen Vertragsgegenständen verschafft.
2. Der Kunde unterrichtet die LUTZ unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an Vertragsgegenständen gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt LUTZ, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange LUTZ von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von LUTZ anerkennen.
3. § 9 Abs. 2,5,6 gelten entsprechend. Für den Abbruch des Leistungsaustauschs gilt § 21. Für die Haftung gilt § 11. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

## **§ 11 Schadens- und Aufwendungsersatz**

1. LUTZ leistet Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
  - a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
  - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet LUTZ in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
  - c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet LUTZ in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 12.500 je Schadensfall und EUR 100.000 je Vertragsjahr insgesamt.
2. LUTZ bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 12 Verjährung**

1. Die Verjährungsfrist beträgt
  - a) für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Lieferung der Vertragsgegenstände, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
  - b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
  - c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die Vertragsgegenstände herausverlangen kann;
  - d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
2. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **§ 13 Beginn und Ende der Rechte des Kunden**

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 5 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht. LUTZ kann von ihr gelieferte Software mit einem Sperrcode versehen, der erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung freigeschaltet wird.
2. LUTZ kann die Rechte nach § 5 aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 5 oder § 19 verstößt.
3. Ist das Recht zur Nutzung von Software zeitlich beschränkt, so enden die Rechte des Kunden mit Ablauf des im Bestellschein angegebenen Datums.
4. Wenn das Nutzungsrecht nach § 5 nicht entsteht oder wenn es endet, kann LUTZ vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Vertragsgegenstände verlangen.

### **B. Besondere Bestimmungen für Wartung, Pflege und Support**

Haben die Parteien die Erbringung von Pflege- und Supportleistungen vereinbart ("Pflegevertrag"), so gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

#### **§ 14 Hotline-Service**

1. Zeiten und Rufnummern der Hotline sind auf der Internetseite von LUTZ ([www.lutz-elektronik.de](http://www.lutz-elektronik.de)) angegeben.
2. Der Hotline-Service ist nur für ankommende Gespräche und Fax-, bzw. E-Mail-Anfragen eingerichtet und dient der Beratung in den Problemfällen, die vom Kunden nicht mit eigenen Mitteln gelöst werden können.
3. Der Hotline Service darf nur von solchen Mitarbeitern des Kunden in Anspruch genommen werden, die entsprechend geschult und gegenüber LUTZ als Systembetreuer benannt und worden sind.

#### **§ 15 Leistungsumfang Softwarepflege**

1. Die Pflege von Softwarekomponenten, die LUTZ individuell für den Kunden erstellt hat umfasst:
  - Unterstützung des Kunden nach Fehlermeldungen durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung;
  - Anpassungen, die infolge der Pflege von Standardsoftware notwendig werden.
2. Sind Softwarekomponenten eines dritten Softwareherstellers Bestandteil der Pflegeleistungen, so gelten die folgenden Regeln:
  - a) Inhalt und Umfang der Softwarepflege richten sich nach den jeweiligen Vertragsbestimmungen des Softwareherstellers. LUTZ wird dem Kunden diese Vertragsbestimmungen bei Vertragsabschluss bekanntgeben.
  - b) LUTZ gibt, so weit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, Pflegeleistungen der Softwarehersteller, insbesondere Weiterentwicklungen der Standardsoftware an den Kunden weiter. Dies gilt nicht für Erweiterungen und Generationswechsel von Software, die der Softwarehersteller oder LUTZ als neue Programme gesondert anbietet.
3. Der Kunde ist verpflichtet, ihm im Zuge der Softwarepflege angebotene neue Softwarestände zu übernehmen, es sei denn, dies ist ihm im Einzelfall unzumutbar.
4. Bei Standardsoftware werden Pflegeleistungen nur in Bezug auf die zuletzt von dem Softwarehersteller freigegebene Version erbracht es sei denn, eine Übernahme der neuesten Version, ist für den Kunden im Einzelfall unzumutbar. In diesem Fall erbringt LUTZ Pflegeleistungen für frühere Versionen soweit LUTZ hierzu in der Lage ist; LUTZ hat Anspruch auf Vergütung des durch die Pflege einer früheren Version entstehenden Mehraufwands (einschließlich des Aufwands, der für die Vorhaltung der dafür benötigten Pflegeumgebung anfällt).

#### **§ 16 Leistungsumfang Hardwarewartung**

1. Die Hardwarewartung umfasst:
  - die vorbeugende Wartung (Instandhaltung) der Hardware in dem von Seiten des Hardwareherstellers vorgesehenen Umfang;
  - die Beseitigung von Hardwarefehlern ("Instandsetzung");
  - die Übertragung technischer Verbesserungen der Hardware aufgrund von Verbesserungen der entsprechenden Produkte, soweit LUTZ eine solche Übertragung für erforderlich hält.Die Hardwarewartung ist auf die im Bestellschein angegebenen Geräte beschränkt ("Wartungsgegenstände"). Die Hardwarewartung umfasst nicht die Beseitigung von Störungen, die durch nicht von LUTZ zu vertretende äußere Einflüsse, unsachgemäße Behandlung oder Bedienung sowie durch nicht von LUTZ durchgeführte Änderungen oder Wartungsmaßnahmen verursacht worden sind. Die Hardwarewartung umfasst weiterhin nicht die Lieferung von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien wie Farbbändern, Toner, Batterien und Typenrädern/Druckköpfen/Druckertrommeln. Der Kunde kann solche Leistungen bei LUTZ beauftragen (§ 6).
2. Der Kunde ist zu eigenmächtigen Änderungen oder Ergänzungen der Wartungsgegenstände nicht berechtigt; geplante Veränderungen der Wartungsgegenstände sind LUTZ vorab schriftlich anzukündigen. Nachteile, die sich aus Änderungen oder Erweiterungen ergeben, die nicht von LUTZ oder in Abstimmung mit LUTZ vorgenommen wurden, insbesondere Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit, trägt der Kunde. LUTZ ist zur vorzeitigen fristlosen Einstellung der Wartung hinsichtlich geänderter oder erweiterter Geräte berechtigt, wenn die Leistung durch Änderungen oder Erweiterungen nicht unerheblich erschwert wird und der Kunde den ursprünglichen Zustand der Wartungsgegenstände trotz Aufforderung von LUTZ nicht innerhalb angemessener Frist wiederherstellt. Der Kunde bleibt in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Vergütung weiterhin verpflichtet.
3. Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendung neuen Teilen gleichwertig. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von LUTZ über.
4. Der Kunde wird gestörte Geräte auf Wunsch von LUTZ auf Kosten von LUTZ in ordnungsgemäßer Verpackung übersenden und nach Instandsetzung und Rücksendung wieder anschließen. LUTZ wird dem Kunden einen Paketdienst benennen.
5. Soweit die Wartung beim Kunden durchgeführt wird, ist es aus Gründen der Unfallverhütung erforderlich, dass der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter während der Wartungsarbeiten am Installationsort anwesend ist.

#### **§ 17 Beginn und Ende von Support, Wartung und Pflege**

1. Haben die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbart, so beginnen Support, Wartung und Pflege mit der Lieferung der zu pflegenden Vertragsgegenstände ("Pflegegegenstände").
2. Verträge über Support, Wartung und Pflege sind auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des dem Vertragsabschluss folgenden Jahres.
3. Pflegeleistungen in Bezug auf Softwarekomponenten eines dritten Softwareherstellers (§ 15 Abs. 2), darf LUTZ außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Softwarehersteller die Softwarepflege seinerseits einstellt. Eine solche Kündigung lässt die Vertragsbindung in Bezug auf die übrigen Pflegeleistungen unberührt.

#### **§ 18 Änderung der Vergütung für Pflegeleistungen**

Ändert sich während der Laufzeit des Pflegevertrages der Umfang der Pflegegegenstände (z.B. Programmgröße, Anzahl und Umfang der Zusatzmodule) oder kommen weitere Pflegegegenstände hinzu, wird die regelmäßige Vergütung ab dem auf die Änderung folgenden Monat der Veränderung gemäß der Preisliste angepasst.

### **C. Rechtsregeln**

#### **§ 19 Geheimhaltung**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind ("vertrauliche Informationen"), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Die Vertragspartner machen vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen.

## **§ 20 Datenschutz**

- 1 Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Beide Vertragspartner verpflichten die auf ihrer Seite tätigen Personen gemäß § 5 Satz 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und weisen dies dem Vertragspartner auf Anforderung nach.
2. Soweit LUTZ bei der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet, die von dem Kunden stammen ("personenbezogene Daten des Kunden"), wird LUTZ im Auftrag des Kunden im Sinne des § 11 BDSG tätig. Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG). Es gelten die folgenden Regeln:
  - a) LUTZ darf personenbezogene Daten des Kunden nur im Rahmen der Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen.
  - b) LUTZ sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG zu. Dies beinhaltet insbesondere die in der Anlage zu § 9 BDSG festgelegten Maßnahmen.
  - c) Schaltet LUTZ Subunternehmer in die Erfüllung dieses Vertrages ein, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages entsprechen.

## **§ 21 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung**

1. Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z. B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
2. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 22 Änderung der AGB und der Preisliste**

- LUTZ ist berechtigt, diese AGB und die Preisliste an geänderte Konditionen und Vergütungssätze der Hard- und Softwarehersteller und die allgemeine Preisentwicklung wie folgt anzupassen.
- a) LUTZ wird dem Kunden eine solche Änderung schriftlich ankündigen.
  - b) Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, so ist der Kunde berechtigt, den Vertragsteil, der von der Änderung betroffen ist, mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung der Änderung schriftlich gegenüber LUTZ erklärt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Änderung als vereinbart. Die Kündigung eines Vertragsteils lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile unberührt, es sei denn ein Festhalten an den übrigen Vertragsteilen ist für den Kunden im Einzelfall unzumutbar.
  - c) LUTZ wird den Kunden in der Ankündigung auf diese Frist und auf die Rechtsfolgen ihrer Versäumung gesondert hinweisen.
  - d) Eine Änderung der Vergütung ist ausgeschlossen für Lieferungen und Leistungen, die nicht im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden und die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen.

## **§ 23 Schluss**

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von LUTZ.
3. Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik ([www.dgri.de/](http://www.dgri.de/)), anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.